

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXV/11. Sitzung, 16.07.2014**

Beschluss-Nr. 8631

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen der Universität
Titel: Änderungsordnung der Leistungsbezüge Ordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXV/81

Der Akademische Senat beschließt

Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung der Leistungsbezügeordnung

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung der Universität Vom 16.07.2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.07.2014 aufgrund von § 7 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 01. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 15.10.2013 (Brem.GBl. S. 550) beschlossene Leistungsbezügeordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Leistungsbezügeordnung

Die Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen vom 16.07.2003 i.d.F. der ÄnderungsO vom 24.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 BremHLBV sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Universität Bremen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W gemäß §§ 2 und 3 Bremisches Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. Satz 55, 152, 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (Brem.GBl. Satz 546) besoldet werden, sowie für Professorinnen und Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben (§ 2 Absatz 4).

(3) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(4) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind in der Summe mindestens in Höhe von 600,- Euro monatlich unbefristet zu gewähren; in dieser Höhe nehmen sie unbeschadet der Regelung in § 4 Absatz 6 Satz 1 an Besoldungsanpassungen teil und sind ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Im Regelfall können besondere Leistungsbezüge erstmalig nach 3 Jahren nach Dienstantritt an der Universität Bremen beantragt werden. Das Jahr, in dem der Dienst an der Universität aufgenommen wird, wird als erstes Dienstjahr gewertet. Erworbene Ansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen von Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen können von Satz 1 abweichende Fristen sowie eine

Anrechnung von Leistungsstufen vereinbart werden.“

b) § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 2 Übergangsregelungen

1. Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

2. Leistungsbezüge gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 4 werden rückwirkend ab dem 01.01.2013 gewährt.

Artikel 3 Veröffentlichung

1. Es wird unter der Beachtung der Änderungsordnung eine Neufassung der Ordnung erstellt.
2. Die Neufassung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft